

zu 6.1

Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Carl-von-Ossietzky-Straße vom 14.07.2010

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn	25 v. H.
Oberflächenentwässerung	25 v. H.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 25 vom 29.07.2010